

alt

§ 9

Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens 4 Wochen vor Beginn des Schulhalbjahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach.

Sie gelten für die Dauer eines Jahres als aufrechterhalten.

Kann die An- bzw. Ummeldung in diesem Zeitraum berücksichtigt werden, gilt sie bis zur Kündigung gemäß § 9.3 bis 9.5.

Kann die Anmeldung in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt werden, verliert sie ihre Wirkung; für das nächste Jahr ist dann entsprechend Satz 1 eine neue An- bzw. Ummeldung erforderlich. Der Platz auf der Warteliste bleibt der Neuanmeldung erhalten.

- 9.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als „Schnupperzeit“. Aus dieser „Schnupperzeit“ ergeben sich nach § 9.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen.

Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der Gebührenordnung § 2, 1), a) geregelt.

Über die endgültige Übernahme nach der „Schnupperzeit“ entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders ein

neu

§ 9

Anmeldung und Kündigung

- 9.1 Die Anmeldung einer Schülerin oder eines Schülers für das neue Schulhalbjahr hat spätestens zum 1. Juni oder zum 1. Januar und jeweils für die Dauer eines Jahres zu erfolgen. Gleiches gilt auch für die Ummeldung von einem bisher besuchten zu einem anderen Unterrichtsfach.

Kann die An- bzw. Ummeldung in diesem Zeitraum berücksichtigt werden, so bestätigt die Musikschule, dass der Schüler/die Schülerin zum Unterricht zugelassen ist. Die Zulassung gilt für ein Jahr bzw. bis zur Kündigung gemäß § 9.3 bis 9.5.

Kann die Anmeldung in diesem Zeitraum nicht berücksichtigt werden, verliert sie ihre Wirkung; für das nächste Jahr ist dann entsprechend Satz 1 eine neue An- bzw. Ummeldung erforderlich. Der Platz auf der Warteliste bleibt der Neuanmeldung bzw. Ummeldung erhalten.

- 9.2 Bei der durch die Schulleitung bestätigten An-/Ummeldung einer Schülerin oder eines Schülers für die „Musikalische Früherziehung“ bzw. „Musikalische Grundausbildung“ gilt das erste Vierteljahr des Schulhalbjahres als „Schnupperzeit“. Aus dieser „Schnupperzeit“ ergeben sich nach § 9.4 a) zusätzliche Kündigungsfristen.

Auswirkungen auf die Berechnung der Gebühren sind in der Gebührenordnung § 2, 1), a) geregelt.

Über die endgültige Übernahme nach der „Schnupperzeit“ entscheidet die Schulleitung. Als Ausschlussgründe gelten: unsoziales Gruppenverhalten, Lernverhalten etc., welche besonders

Unterrichten in einer Gruppe stark behindern.
Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten - erforderlich.

Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihr oder ihm und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekannt zu geben.

ein Unterrichten in einer Gruppe stark behindern.
Für die Anmeldung ist die Schriftform - bei Minderjährigen die Zustimmung der Erziehungsberechtigten - erforderlich.

Mit der Annahme eines Unterrichtsangebotes der Musikschule erfolgt die Zustimmung zur Erhebung persönlicher Daten der Teilnehmer und Zahlungspflichtigen.

Mit der Teilnahme besteht außerdem ein Einverständnis zur Verwertung der Audio- und Bildmitschnitte und der Veröffentlichung durch die Musikschule.

Die Bestimmungen dieser Schulsatzung und der Gebührensatzung der Musikschule, die die Rechte und Pflichten der Schülerinnen und Schüler regelt, sind ihnen und den gesetzlichen Vertretern bei der Anmeldung bekannt zu geben.